

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MPR Werbefactory Marketing- und Produktionsgesellschaft mbH

1. Geltungsbereich - Vertragsgegenstand

1.1.

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 I BGB. Der Lieferant ist Unternehmer, d. h. er tritt mit der MPR Werbefactory Marketing- und Produktionsgesellschaft mbH („MPR“) als natürliche oder juristische Person in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit in Vertragsbeziehung. Handelt er als Verbraucher, also ohne dass er eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit ausübt, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

1.2

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen nach Maßgabe des zwischen MPR und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, zusätzliche oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Leistung vorbehaltlos annehmen.

Unsere Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen worden ist, sofern sie nur dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einem zwischen ihm und uns bereits getätigten Geschäft zugegangen sind oder auf sie Bezug genommen wurde.

2. Angebot

Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Spezifikationen und den Wortlaut der Anfrage von MPR zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot erfolgt kostenlos und verbindlich. Dies gilt auch für Besuche, die Erstellung von Plänen, Zeichnungen und Muster, die zur Erstellung einer Kalkulation notwendig sind, sowie Skizzen, Entwürfe, Rohbesatz, Probedrucke und ähnliche Vorarbeiten.

3. Bestellungen

3.1

Grundsätzlich sind nur schriftliche Bestellungen gültig. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von MPR schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für nachträgliche Ergänzungen und Änderungen.

3.2

Änderungen und /oder Erweiterungen des Liefer- /Leistungs-umfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Lieferant MPR unverzüglich schriftlich mitteilen. Sie bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3.3

Die Schriftform wird auch bei einer Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung gewahrt.

3.4

Unsere Bestellung muss vom Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen rechtsgültig unterschrieben bestätigt werden. Dies gilt nicht für Bestellungen, die wir an den Lieferanten auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt haben.

3.5

Auftragswünsche von MPR wird der Lieferant innerhalb von 8 Werktagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und MPR schriftlich das Ergebnis mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technischen Ausführungen, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich MPR für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

4. Ausführung und Leistungserbringung

4.1

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien sowie den Regeln und Vorschriften von MPR entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

4.2

Bei der Herstellung der an uns gelieferten Waren und Leistungen einschließlich Verpackungen dürfen keine Ozon abbauenden Stoffe verwendet werden.

4.3

Der Lieferant ist zu Teillieferungen/ -leistungen nur berechtigt, wenn MPR schriftlich zugestimmt hat.

4.4

MPR übernimmt nur die bestellten Mengen und Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit MPR getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teillieferungen vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, MPR bei jeder Teillieferung die jeweils verbleibenden Restmengen mitzuteilen. Entgegenstehende Handelsbräuche der Druckindustrie sind ausgeschlossen.

4.5

Der Lieferant trägt Sorge für die Vollständigkeit und die sachliche Richtigkeit der von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen sowie deren uneingeschränkte Eignung im Rahmen des Vertragszweckes.

4.6

Der Lieferant hat Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung MPR unverzüglich mitzuteilen. Von MPR dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zur Verfügung gestellte Unterlagen und Daten sind vom Lieferanten unverzüglich nach deren Eingang auf technische Richtigkeit und Voll-

ständigkeit, innere Maßzusammenhänge und deren Umsetzbarkeit hin zu überprüfen. Etwaige Mängel bzw. das Fehlen von Unterlagen und Daten muss der Lieferant bei MPR unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Lieferant kann sich bei Verletzung dieser Pflichten im Nachhinein nicht auf eine unrichtige oder unvollständige Informationsübermittlung durch MPR berufen.

4.7

Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für MPR erstellten Programmen ist daneben auch das Programm für den Quellcode mitzuliefern.

4.8

Importierte Waren sind verzollt zu liefern.

4.9

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.

5. Liefer- / Leistungszeit, Vertragsstrafe

5.1

Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, MPR unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass sich Verzögerungen ergeben und der vereinbarte Termin ggf. nicht eingehalten werden kann. Die Rechte von MPR wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.

5.2

Auf das Ausbleiben notwendiger von MPR zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

5.3

Der Lieferant hat für jeden Werktag, um den sich die Lieferung durch sein Verschulden verzögert, eine Vertragsstrafe von 3 von Tausend der Abrechnungssumme an MPR zu bezahlen, maximal jedoch 10 von Hundert der Abrechnungssumme. Der Lieferant haftet MPR unter Anrechnung einer ggf. verwirkten Vertragsstrafe für allen weiteren Schaden, der aus der schuldhaften Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen entsteht.

6. Korrekturen

Korrekturabzüge sind MPR frei von Satzfehlern jeder Art vorzulegen. Die Druckfreigabeerklärung entbindet den Lieferanten nicht von seiner alleinigen Verantwortung für einen fehlerfreien, dem Manuskript und den typografischen Angaben entsprechenden Satz. In sprachlichen Zweifelsfällen ist die neueste Ausgabe des Duden maßgeblich. Bei Satzänderungen, bedingt durch Autorenkorrekturen oder Ähnliches, sind MPR die dadurch entstandenen Kosten unverzüglich nach Anfall, spezifiziert nach Stundenaufwand und vereinbarten Stundensätzen, zusammen mit der Vorlage der jeweiligen Korrektur anzugeben. Später angegebene Kosten werden nicht anerkannt.

7. Versand

7.1

Der Lieferant hat die für MPR günstigste Versandmöglichkeit zu wählen, sofern MPR nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsbestimmungen vorgegeben hat. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

7.2

Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestelldaten anzugeben. Der Versand der Sendung ist am Tage des Abgangs MPR schriftlich anzuzeigen.

7.3

Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind MPR Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln.

7.4

Die durch Fehlleitung der Lieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferant, sofern er den Transport übernimmt oder bei sonstigen Transporten, soweit der Lieferant die Fehlleitung verschuldet hat.

8. Gefahrübergang

Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr erst auf MPR über, nachdem die Lieferung / Leistung MPR übergeben oder von ihr abgenommen worden ist. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen eine Abnahmeerklärung nicht. Die Transportgefahr trägt der Lieferant.

9. Gewichte, Mengen

9.1

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch MPR festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode als richtig festgestellt wurde. Dies gilt analog auch für Mengen.

9.2

MPR nimmt grundsätzlich nur die jeweilige Bestellmenge ab. Falls MPR mit dem Lieferanten über geringfügige Mehr- oder Minderlieferungen verhandelt, sind MPR die äußersten Fortdruck- bzw. Herstellungspreise vor Rechnungslegung zur Zustimmung mitzuteilen.

10. Mängelansprüche

10.1

MPR stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Sie verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. MPR kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen.

10.2

Im Falle des Rücktritts ist MPR berechtigt, die Leistungen des Lieferanten unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen. Der Lieferant trägt im Falle eines Rücktritts die Kosten des Abbaus, der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.

10.3

Die Verjährung von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen der Mängelrüge und der Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Vertragsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgefordert oder ersetzt, so beginnt die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Vertragsgegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente mit Ablieferung / Abnahme erneut. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen der ursprünglich mangelhaften Lieferung / Leistung.

10.4

Der Lieferant stellt MPR von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers einer vom Lieferanten gelieferten oder erbrachten Leistung gegen MPR – insbesondere im Falle einer Produkthaftung – erheben, und erstattet MPR die dieser anfallenden notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung.

11. Mängelrüge

Bei der Lieferung von Waren, die MPR nach § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels der Ware 2 Wochen ab Entgegennahme der Lieferung. Bei versteckten Mängeln beträgt die Rügefrist 2 Wochen ab Entdeckung des Mangels. Der Lauf der Rügefrist setzt voraus, dass der Vertragsgegenstand an dem von MPR vorgeschriebenen Bestimmungsort eingegangen ist und die Versandpapiere vollständig vorliegen.

Sendet MPR dem Lieferanten mangelhafte Ware zurück, so ist sie berechtigt, dem Lieferanten den Rechnungsbetrag zurückzubelasten zusätzlich einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware, maximal jedoch € 250,00 je Rücksendung. Der Nachweis höherer Aufwendungen bleibt MPR vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen unbenommen.

12. Wiederholte Leistungsstörung

Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so ist MPR zum sofortigen Rücktritt berechtigt.

13. Preise, Rechnungslegung

13.1

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge, zusätzlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

13.2

Die zweifach auszuliefernden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung / Leistung getrennt nach Bestellung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung von MPR zu senden. Bestelldaten sind anzugeben. Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind den Rechnungsschreibern beizulegen.

13.3

Rechnungen über Teillieferungen / -leistungen sind mit dem Vermerk

„Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

13.4

Jede Rechnung muss die gesetzliche geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

13.5

Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Lieferant seine EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

13.6

Der Lieferant ist für alle wegen der Nichteinhaltung der in Ziffer 13.1 – 13.5 genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.

13.7

MPR stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

14. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung der Rechnung erfolgt entsprechend der getroffenen Vereinbarung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter und / oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist MPR unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung entschädigungslos zurückzuhalten.

15. Beistellung von Material

15.1

Von MPR beigestelltes Material bleibt in deren Eigentum und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als das Eigentum von MPR zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung verwendet werden.

15.2

Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit für MPR. MPR wird unmittelbarer Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht MPR Miteigentum an den neuen Sachen zu, in Höhe des Anteils, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials zur Gesamtsache entspricht.

16. Herstellungsunterlagen, Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

16.1

Von MPR dem Lieferanten zur Verfügung gestellte technische Angaben und Unterlagen, Zeichnungen, Werkzeuge, Werknormblätter, Schablonen, Fertigungspläne, Fertigungsmittel, Druckvorlagen, Druckstücke, Lithos, Fotos, Reinzeichnungen, Layouts usw. sowie die

in diesem Zusammenhang hergestellten digitalen Daten, Datensätze, Dateien und vergleichbare Datenträger und Medien bleiben Alleineigentum von MPR; alle Urheberrechte verbleiben bei MPR. Sie sind vom Lieferanten MPR einschließlich aller angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzusenden. Der Lieferant ist insoweit nicht zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes befugt.

Der Lieferant darf die vorgenannten Gegenstände nur zur Durchführung der Bestellung verwenden und nicht für andere Zwecke verwenden, insbesondere sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Kopieren, Duplizieren oder eine sonstige Vervielfältigung der genannten Gegenstände ist ausschließlich insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist. Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Lieferungen/Leistungen sowie die von MPR dem Lieferanten zur Verfügung gestellte technische Angaben und Unterlagen, Zeichnungen, Werkzeuge, Werknormblätter, Schablonen, Fertigungspläne, Fertigungsmittel, Druckvorlagen, Druckstücke, Lithos, Fotos, Reinzeichnungen, Layouts usw. sowie die in diesem Zusammenhang hergestellten digitalen Daten, Datensätze, Dateien und vergleichbare Datenträger und Medien usw. als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln

16.2

Erstellt der Lieferant für MPR die in Ziffer 16.1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf Kosten der MPR, so gelten die Regelungen in Ziffer 16.1 entsprechend, wobei MPR mit der Erstellung in Höhe ihres Anteils an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-)Eigentümer wird. Alle Urheberrechte stehen allein und ausschließlich MPR zu. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für MPR unentgeltlich. MPR kann jederzeit seine Rechte in Bezug auf die in Ziffer 16.1 aufgeführten Gegenstände unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand herausverlangen.

16.3

Für den Fall der Zuwiderhandlung des Lieferanten oder eines seiner Erfüllungsgehilfen gegen die in Ziffern 16.1 und 16.2 vereinbarten Verpflichtungen, ist MPR berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese beträgt für jeden Fall der Zuwiderhandlung € 25.000,00, unbeschadet des Rechts auf Erfüllung der verletzten Verpflichtung und auf Leistung eines höheren Schadensersatzes. Auf einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schadensersatzbetrag wird eine gezahlte Vertragsstrafe angerechnet.

17. Anzahlungen

Für geleistete Anzahlungen erhält MPR eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft. Diese Bankbürgschaft enthält die Verpflichtung, dass auf erste Anforderung ungeachtet aller Einwände und Einreden aus den zwischen dem Lieferanten und MPR oder Dritten bestehenden Vertragsverhältnissen, Zahlungen zu leisten sind. Auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet der Lieferant gemäß §§ 770, 771 BGB. Die Bürgschaftssumme enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

18. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von MPR.

19. Kündigung

19.1

Bei der Kündigung eines Werkvertrages oder eines Vertrages über die Lieferung herzustellender, nicht vertretbarer Sachen aus wichtigem Grund gilt abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen Folgendes:

- a) Kündigt MPR und hat der Lieferant den wichtigen Grund zu vertreten, so sind dem Lieferanten nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von MPR verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Insbesondere hat der Lieferant MPR entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
- b) Kündigt MPR aus wichtigem Grund, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, erhält der Lieferant nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zeitpunkt des Zuganges der Kündigung erbrachten und von MPR abgenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

19.2

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für MPR das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen entfällt, von Seiten des Lieferanten die Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag vorliegen oder der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

20. Einsatz von Nachunternehmern, Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten

20.1

Ohne die vorherige Zustimmung von MPR darf der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen und/oder sonstige Arbeitskräfte weitergeben, soweit es sich nicht lediglich um die Zulieferung marktüblicher Teile handelt. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Lieferanten nicht eingerichtet ist. Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der Zustimmung von MPR.

20.2

Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Nachunternehmer/Arbeitskräfte bzw. die Leistungen zu benennen, die an Nachunternehmer vergeben werden sollen.

20.3

Der Einsatz von Nachunternehmen/Arbeitskräften aus Ländern außerhalb der EU ist grundsätzlich ausgeschlossen.

20.4

Der Lieferant darf seinen Nachunternehmer/Arbeitskräfte nicht daran hindern, mit MPR Verträge über andere Lieferungen/Leistungen

abzuschließen. Unzulässig sind Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die MPR und den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die MPR selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

20.5

Setzt der Lieferant Nachunternehmer und/oder Arbeitskräfte ohne vorherige schriftliche Zustimmung ein, hat MPR das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

21. Höhere Gewalt / Streik

Ereignisse höherer Gewalt sowie Betriebseinschränkungen infolge Streik/Aussperrung, welche eine Verringerung des Bedarfs zur Folge haben, befreien MPR für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Lieferanten sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

22. Anlieferung auf Palette

Bei Anlieferung auf Europalette ist darauf zu achten, dass nur einwandfreie rückgabefähige Paletten verwendet werden. Sollte MPR bei Verarbeitung der gelieferten Ware beschädigte Paletten feststellen, darf sie diese dem Lieferanten entsprechend belasten. Anlieferungen auf Einweg- oder Spezialpaletten bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von MPR, soweit ihre Verwendung nicht aus technischen Gründen zwingend erforderlich ist.

23. Nutzungs- und Schutzrechte

MPR darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zu Grunde liegenden Urheber-, Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Bereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Lieferanten bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf MPR Unterlagen Dritten überlassen. Der Lieferant sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechtes nicht entgegenstehen und stellt MPR insoweit von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter frei und hält MPR auch sonst schadlos.

24. Geheimhaltung und Datenschutz

24.1

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm von MPR im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt streng vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmungen sind Informationen, Unterlagen, Angaben oder Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind.

24.2

Der Lieferant verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern, sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen von MPR zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind. Der Lieferant lässt auf Wunsch von MPR diesen Personenkreis eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben und legt diese MPR vor.

24.3

Verlangt eine öffentliche Stelle vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne vom Lieferanten, so hat er MPR unverzüglich und noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.

24.4

Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von MPR deren Datenschutzbeauftragten gegenüber, die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

24.5

Die Pflichten aus den Ziffern 24.1 – 24.4 werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt. Alle von MPR übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum von MPR. Gleiches gilt für Kopien davon, auch wenn sie vom Lieferanten angefertigt werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen von MPR oder spätestens jedoch nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig, unaufgefordert an MPR zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten. Als Dritte gelten nicht die vom Lieferanten mit Zustimmung von MPR eingeschalteten Sonderfachleute und Nachunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem Lieferanten in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die MPR aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

24.5

MPR weist den Lieferanten darauf hin, dass MPR personenbezogene Daten speichert, die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängen.

25. Abfallentsorgung

Soweit bei der Lieferung / Leistung des Lieferanten Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Lieferant die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalles auf den Lieferanten über.

MPR Werbefactory
Marketing- und Produktionsgesellschaft mbH

Heinrich-Otto-Straße 1, 73262 Reichenbach / Fils

Stand Mai 2017

26. Veröffentlichung, Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit MPR bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von MPR zulässig. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zu MPR stehen.

27. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige / undurchführbar Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit / Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

28. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Der Sitz von MPR ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist MPR berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, dass am Sitz des Lieferanten zuständig ist. Erfüllungsort ist die von MPR angegebene Lieferanschrift.

29. Vertragssprache, anwendbares Recht

29.1
Vertragssprache ist deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

29.2
Hat der Lieferant seinen Sitz im Ausland, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Kaufrechts und unter Ausschluss des Rechts der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).